

**Satzung zur Änderung der  
Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Rotenburg (Wümme)**  
(Feuerwehrsatzung)

<b>alt</b>	<b>neu</b>
<p>Auf Grund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.1993 (Nds. GVBl. S. 359) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.1990 (Nds. GVBl. S. 101), hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Rotenburg (Wümme) beschlossen:</p>	<p>Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Rotenburg (Wümme) beschlossen:</p>
<b>§ 1 Organisation und Aufgaben</b>	<b>§ 1 Organisation und Aufgaben</b>
<p>Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortschaften <b>Borchel, Mulmshorn, Rotenburg, Unterstedt und Waffensen</b> unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Stadt nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.</p>	<p>(1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Rotenburg (Wümme). Zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung besteht sie aus den Ortsfeuerwehren Borchel, Mulmshorn, Rotenburg (Kernstadt), Unterstedt und Waffensen.</p> <p>(2) Die Ortsfeuerwehr Rotenburg ist als Schwerpunktfeuerwehr und die Ortsfeuerwehr Unterstedt als Stützpunktfeuerwehr ausgestattet. Die Ortsfeuerwehren Borchel, Mulmshorn und Waffensen sind Feuerwehren mit Grundausstattung.</p>
<b>§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr</b>	<b>§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr</b>
<p>Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Rotenburg (Wümme) wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister geleitet (§ 13 Abs. 1 NBrandSchG). Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt erlassene "Dienstweisung für Stadt- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr" zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Stadtbrandmeisterin oder den stellvertretenden Stadtbrandmeister.</p>	<p><i>Änderung des Verweises in Satz 1 auf § 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG)</i></p>
<b>§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr</b>	<b>§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr</b>
<p>Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrand-</p>	<p><i>keine Änderung</i></p>

alt	neu
<p>meisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehren. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt erlassene „Dienstweisung für Stadt- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten</b></p>
<p>Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen oder Führer und stellvertretenden Führerinnen oder Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp (vgl. § 1 Abs. 2 und § 3 der Verordnung über die Mindeststärke, die Gliederung nach Funktionen und die Mindestausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen). Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen abberufen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten. Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.</p>	<p>(1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp. Die Bestellung endet mit dem Erreichen der Altersgrenze oder mit der Aufhebung der Bestellung durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister.</p> <p>(2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.</p> <p>(3) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Führungskräfte abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Führungskraft</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Dienstplichten grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr schädigt,</li> <li>b) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört oder</li> <li>c) die gesundheitliche Eignung nicht mehr vorliegt.</li> </ul>
	<p>Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister sind vorab über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.</p>

<b>alt</b>	<b>neu</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Stadtkommando</b></p> <p>(1) Das Stadtkommando unterstützt die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister. Dabei obliegen dem Stadtkommando insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,</p> <p>b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,</p> <p>c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlags der Stadt (Abschnitt Freiwillige Feuerwehr),</p> <p>d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,</p> <p>e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,</p> <p>f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen.</p> <p>g) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,</p> <p>(2) Das Stadtkommando besteht aus</p> <p>a) der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister als Leitung des Stadtkommandos,</p> <p>b) der stellvertretenden Stadtbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Stadtbrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern und dem Stadtjugendfeuerwehrwart als Beisitzerinnen oder Beisitzer</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Stadtkommando</b></p> <p>(1) <i>neu hinzukommend BchSt:</i>  <i>h) Mitwirkung bei der Feuerwehrbedarfsplanung</i></p> <p style="text-align: center;"><i>und</i></p> <p><i>i) Mitwirkung bei der Erledigung der Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG (Funkversorgung)</i></p> <p>(2) Das Stadtkommando besteht aus</p> <p style="text-align: center;"><i>keine Änderung</i></p>

alt	neu
<p>kraft Amtes,</p> <p>c) dem Schriftwart und der oder dem Stadtsicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer.</p> <p>(3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Satz 1 Buchst. c werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchst. a und b genannten Stadtkommandomitglieder von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen (z. B. stellvertretende Ortsbrandmeisterin und Stellvertretender Ortsbrandmeister, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger im Bereich Atemschutz, Funk, Öffentlichkeitsarbeit) können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von sechs Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Stadtkommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 2.</p> <p>(4) Das Stadtkommando wird vom der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Stadtkommando ist einzuberufen, wenn die Stadt, der Verwaltungsausschuss oder mehr als die Hälfte der Stadtkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.</p> <p>(5) Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.</p>	<p>(3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a und b genannten Stadtkommandomitgliedern von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen (z. B. stellvertretende Ortsbrandmeisterin und Stellvertretender Ortsbrandmeister, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger im Bereich Atemschutz, Funk, Öffentlichkeitsarbeit) können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von sechs Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.</p> <p>(4) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Stadtkommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.</p> <p>(5) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann die Beisitzer und die Träger anderer Funktionen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Stadtkommandos vorzeitig abberufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Dienstpflichten grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt wurde,</li> <li>b) die Gemeinschaft der Feuerwehr dadurch erheblich gestört wurde oder</li> <li>c) die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausgeübt werden kann.</li> </ul>

<b>alt</b>	<b>neu</b>
<p>(6) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtkommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.</p> <p>(7) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Stadtkommandos (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt zuzuleiten.</p>	<p>(6) Das Stadtkommando wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit 2 wöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Stadtkommando ist einzuberufen, wenn die Stadt Rotenburg oder mehr als die Hälfte der Stadtkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.</p> <p>(7) Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.</p> <p>(8) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird schriftlich abgestimmt, wenn dies ein Mitglied des Stadtkommandos verlangt.</p> <p>(9) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Stadtkommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt Rotenburg (Wümme) zuzuleiten.</p>
<p><b>§ 6 Ortskommando</b></p>	<p><b>§ 6 Ortskommando</b></p>
<p>(1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a, b, d, e, f und g aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Lande Niedersachsen über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§17).</p> <p>(2) Das Ortskommando besteht aus</p> <p>a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,</p>	<p>(1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 aufgeführten Aufgaben.</p> <p>(2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuer-</p>

alt	neu
<p>b) der Stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem Stellvertretenden Ortsbrandmeister, die/der im allgemeinen die Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten wahrnehmen soll, den Führerinnen und Führern der taktischen Feuerwehreinheiten (§ 4) und dem Jugendfeuerwehrwart als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,</p> <p>c) dem Schriftwart, dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer.</p> <p>Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Satz 1 Buchst. c werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. § 5 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister ist zu allen Sitzungen des Ortskommandos rechtzeitig zu laden und kann mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 4 und 5 entsprechend.</p> <p>Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem der Ortskommandomitglieder (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister sowie der Stadt zuzuleiten.</p>	<p>wehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes.</p> <p>(3) Das Ortskommando besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leitung des Ortskommandos,</li> <li>b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,</li> <li>c) den Führerinnen und Führern taktischer Feuerwehreinheiten als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,</li> <li>d) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.</li> </ul> <p>Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c und d werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren bestellt. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von 3 Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 5 Abs. 3</p>

<b>alt</b>	<b>neu</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Mitgliederversammlung</b></p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Stadtkomman-</p>	<p>Satz 1 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchst. c und d und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Dienstpflichten grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt wurde,</li> <li>b) die Gemeinschaft der Feuerwehr dadurch erheblich gestört wurde oder</li> <li>c) die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausgeübt werden kann.</li> </ul> <p>(5) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister nehmen an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teil. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.</p> <p>(6) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt Rotenburg (Wümme) und der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister zuzuleiten.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 7 Mitgliederversammlung</b></p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der Einsatz- Alters- und Jugendabteilung. Sie beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeis-</p>

<b>alt</b>	<b>neu</b>
<p>do oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr</p> <p>a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht) und b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,</p>	<p>ter, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr</p> <p>a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),  b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,  c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.</p>
<p>(2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Stadt, der Verwaltungsausschuss oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntzugeben. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Anderen Mitgliedern ist die Teilnahme freigestellt.</p>	<p>(2) <i>keine Änderung</i></p>
<p>(3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.</p>	<p>(3) <i>keine Änderung</i></p>
<p>(4) Jedes aktive Mitglieder hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigter Mitglieder). Andere Mitglieder haben beratende Stimme.</p>	<p>(4) Jedes Mitglied der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.</p>
<p>(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied</p>	<p>(5) <i>keine Änderung</i></p>

alt	neu
<p>dies verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.</p>	
<p>(6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister sowie der Stadt Rotenburg (Wümme) zuzuleiten.</p>	<p>(6) <i>keine Änderung</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Verfahren bei Vorschlägen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Verfahren bei Vorschlägen</b></p>
<p>(1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Wird nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgesprochen ist, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen zuständigen Gremiums erhält.</p>	<p><i>keine Änderung</i></p>
<p>(2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.</p>	<p><i>keine Änderung</i></p>
<p>(3) Über den dem Rat der Stadt gemäß § 13 Abs. 2 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister sowie der Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag gemäß § 13 Abs. 2 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.</p>	<p><i>Änderung der Verweis nach</i>  - § 20 Abs. 4 NBrandSchG (Abs. 3 Satz 1)  - § 20 Abs. 5 NBrandSchG (Abs. 3 Satz 2)</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Aktive Mitglieder</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Angehörige der Einsatzabteilung</b></p>
<p>(1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohne-</p>	<p>(1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich ge-</p>

alt	neu
<p>rinnen und Einwohner der Stadt über 16 Jahre können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden; Bewerberinnen und Bewerber sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.</p>	<p>eignete Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Rotenburg (Wümme), die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitgliedschaft gem. § 12 Abs. 2 NBrandSchG).</p>
<p>(2) Aufnahmegesuche sind an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Die Stadt kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern; die Kosten trägt die Stadt.</p>	<p>(2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedschaften sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Stadt Rotenburg (Wümme) kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand von Bewerberinnen und Bewerber fordern. Sie trägt die Kosten.</p>
<p>(3) Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Stadt über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Stadt darauf nicht generell verzichtet hat.</p>	<p>(3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando. Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Stadt Rotenburg (Wümme) über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten. Die Stadt Rotenburg (Wümme) kann darauf generell verzichten.</p>
<p>(4) Aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr waren, ist § 8 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen (Dienstgrad-VO-FF) vom 21.09.1993 (Nds. GVBl. S. 362) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.</p>	<p>(4) Nach erfolgreicher Ausbildung, soweit kein wichtiger Grund dagegen spricht, beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Dienstpflichten verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt wurde,</li> <li>b) die Gemeinschaft der Feuerwehr dadurch gestört wurde oder</li> <li>c) die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausgeübt werden kann.</li> </ul>
	<p>Bei der endgültigen Aufnahme in die Einsatzabteilung ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:</p>

alt	neu
<p>(5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:</p> <p>„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“</p> <p>(6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei aktiven Mitgliedern nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Stadtkommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.</p>	<p>„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“</p> <p>(5) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Stadtkommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.</p> <p>(6) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann Angehörige der Altersabteilung, die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 NBrandSchG erfüllen, mit deren Einverständnis zu Einsätzen und Übungsdiensten der Ortswehr heranziehen, wenn diese das 64 Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei Alarmierung über Sirene gelten diese Einsatzkräfte als herangezogen.</p>
<p><b>§ 10 Mitglieder der Altersabteilung</b></p> <p>(1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.</p> <p>(2) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nachweisbar nicht mehr ausüben können.</p> <p>(3) Mitglieder der Altersabteilung können bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.</p>	<p><b>§ 10 Mitglieder der Altersabteilung</b></p> <p><i>Altersgrenze in Abs. 1 auf 63</i></p> <p><i>keine Änderung</i></p> <p><i>keine Änderung</i></p>
<p><b>§ 11 Mitglieder der Jugendabteilung</b></p> <p>(1) Jugendabteilungen sind in den Ortsfeuerwehren Mulmshorn und Rotenburg eingerichtet.</p>	<p><b>§ 11 Mitglieder der Jugendabteilung</b></p> <p>(1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.</p>

alt	neu
<p>tet.</p> <p>(2) Geeignete Kinder und Jugendliche aus der Stadt können nach Vollendung des zehnten Lebensjahres Mitglied in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.</p> <p>(3) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 17 Abs. 2 genannte Altersgrenze tätig werden.</p> <p>(4) Über die Aufnahme in die Jugendabteilung entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendabteilung.</p>	<p>(2) Kinder mit Wohnsitz in der Stadt Rotenburg (Wümme) können nach Vollendung des 6., jedoch nicht <del>vor</del> <sup>nach</sup> Vollendung des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden. Die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten muss vorliegen.</p> <p>(3) Jugendliche aus der Stadt Rotenburg (Wümme) können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, jedoch vor Vollendung des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden. Die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten muss vorliegen.</p> <p>(4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 12 Innere Organisation</b></p> <p>Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und/oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Stadt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12 Innere Organisation</b> <i>gestrichen und...</i></p>
	<p><i>neu eingefügt</i></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 12 Angehörige der Musikabteilung</b></p> <p>(1) Musikabteilungen können eingerichtet werden. Die Einrichtung bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin nach Rücksprache mit der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters.</p> <p>(2) Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist nicht an besondere Voraussetzungen gebunden. Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Rotenburg (Wümme) haben. Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.</p> <p>(3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 13 Ehrenmitglieder</b></p> <p>Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Rotenburg (Wümme), die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfe-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13 Mitglieder der Ehrenabteilung</b></p> <p><i>keine Änderung</i></p>

alt	neu
<p>leistung erworben haben, können durch das jeweils zuständige Ortskommando nach Anhörung der Stadt Rotenburg (Wümme) und der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 14 Fördernde Mitglieder</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14 Fördernde Mitglieder</b></p>
<p>Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.</p>	<p><i>keine Änderung</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 15 Rechte und Pflichten der Mitglieder</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15 Rechte und Pflichten der Mitglieder</b></p>
<p>(1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Aktive Mitglieder, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als aktives Mitglied.</p>	<p><i>keine Änderung</i></p>
<p>(2) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen - unbeschadet der ihnen gemäß § 323 c Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht - nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.</p>	<p><i>keine Änderung</i></p>
<p>(3) Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.</p>	<p><i>keine Änderung</i></p>
<p>(4) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.</p>	<p><i>keine Änderung</i></p>
<p>(5) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen</p>	<p><i>keine Änderung</i></p>

alt	neu
<p>unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die "Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren" zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich - spätestens binnen 48 Stunden - über die Ortsfeuerwehr der Stadt Rotenburg (Wümme) zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.</p> <p>(6) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 5 Satz 3 entsprechend.</p>	<p><i>keine Änderung</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 16 Verleihung von Dienstgraden</b></p> <p>(1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Rechtsvorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Lande Niedersachsen und den Vorschriften über Dienstgrade und Funktionen in den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen an aktive Mitglieder verliehen werden.</p> <p>(2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Hauptfeuerwehrfrau / Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin / Löschmeister“ vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Vorschlag des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Stadtfeuerwehr vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Stadtkommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades ab „Löschmeisterin/Löschmeister“ bedarf der Zustimmung der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 16 Verleihung von Dienstgraden</b></p> <p><i>keine Änderung</i></p> <p>(2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Hauptfeuerwehrfrau / Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters.</p> <p>(3) Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin / Löschmeister“ vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Vorschlag des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Stadtfeuerwehr vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Stadtkommandos.</p> <p>(4) Die Verleihung eines Dienstgrades ab „Löschmeisterin/Löschmeister“ bedarf der Zustimmung der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 17 Beendigung der Mitgliedschaft</b></p> <p>(1) Die Mitgliedschaft endet durch:</p> <p>a) Austritt,</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 17 Beendigung der Mitgliedschaft</b></p> <p><i>neuer Absatz 2, alle darauffolgenden Absätze werden neu nummeriert.</i></p>

alt	neu
<p>b) Geschäftsunfähigkeit, c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr, d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts in der Stadt bei aktiven Mitgliedern e) Ausschluss</p> <p>(2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendabteilung darüber hinaus</p> <p>a) mit der Auflösung der Jugendabteilung, b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als aktives Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.</p> <p>(3) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.</p> <p>(4) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter der oder des Betroffenen durch die Gemeinde schriftlich mitzuteilen.</p> <p>Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied</p> <p>a) wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt, b) wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt, c) die Gemeinschaft innerhalb der Feu-</p>	<p>(2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus</p> <p>a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.</p> <p>(3) <i>keine Änderung</i></p> <p>(4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zum Ende eines Vierteljahres erfolgen. Der Austritt ist gegenüber der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister zu erklären.</p> <p>(5) <i>keine Änderung</i></p>

alt	neu
<p>erwehrt durch sein Verhalten erheblich stört,            d) das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat oder            e) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als ein Jahr verurteilt worden ist.</p>	
<p>(5) Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist der oder dem Betroffenen und der Stadt Rotenburg (Wümme) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von ihr erlassen.</p>	<p>(6) <i>keine Änderung</i></p>
<p>(6) Aktive Mitglieder oder Mitglieder der Jugendabteilung können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von der Ortsbrandmeisterin oder vom Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.</p>	<p>(7) <i>keine Änderung</i></p>
<p>(7) Das Ausscheiden eines aktiven Mitgliedes (Absatz 1) hat die Ortsfeuerwehr über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister der Stadt schriftlich anzuzeigen, soweit die Stadt darauf nicht generell verzichtet hat.</p>	<p>(8) <i>keine Änderung</i></p>
<p>(8) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.</p>	<p>(9) <i>keine Änderung</i></p>
<p>(9) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.</p>	<p>(10) <i>keine Änderung</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 18 Inkrafttreten</b>            Diese Satzung tritt am 01.03.1996 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 18 Inkrafttreten</b>            Diese Satzung tritt am 01.10.2014 in Kraft.</p>

